

noch ist die philologische Schulung ausreichend, und unangenehme Lesarten werden durch die wildesten Konjekturen beseitigt, ja ganze Zeilen des Textes für Interpolationen erklärt. Die neue Ausgabe kann weder in historischer, noch in philologischer Beziehung vor der Kritik bestehen, und die frühere Literatur ist fast vollständig ignoriert; in juristischer Beziehung konnte auf solcher Grundlage ebensowenig etwas Gedeihliches geschaffen werden, und wenn es auch anfänglich an Sympathieen von dieser Seite nicht gefehlt hat, so haben doch erste Fachautoritäten von Anfang an eine abwartende Haltung gegenüber der neuen Richtung eingenommen. Die Einsicht in die bisher gedruckten Aushängebogen hat in mir die betrübende Ueberzeugung hervorgerufen, dass die Arbeit in den 12 Jahren leider auf von Grund aus verfehlten Bahnen sich bewegt hat und durchaus von neuem begonnen werden muss.

Gerade bei der Lex Salica wäre die Vorfrage aufs sorgfältigste zu prüfen gewesen, denn die Monumenta Germaniae waren schon bei der ersten Inangriffnahme der Aufgabe in empfindlicher Weise blossgestellt worden. Es steht mir nicht zu, ein Loblied auf diese Lex anzustimmen, die alle anderen ihresgleichen an Bedeutung weit überragt: ein ehrwürdiges Denkmal deutschen Rechtssinnes an der Schwelle der fränkischen Reichsbildung, ein Bollwerk gegen das römische Recht auf gallischem Boden, die Grundlage der Rechtsentwicklung auf beiden Seiten des Rheins. Ein unvergängliches Verdienst von Georg Waitz¹ war es, dass er trotz der grossen Schwierigkeiten als erster den Versuch gemacht hat, aus den stark abweichenden Hss. das alte deutsche, wenn auch wälsch geschriebene Schriftdenkmal in seiner ältesten und reinsten Gestalt herzustellen, also eine wissenschaftliche Ausgabe, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, zu schaffen, und ganz mit Recht konnte er an seinem Lebensabend zurückblickend bemerken², dem, was damals ermittelt werden konnte, sei im grossen und ganzen wenig hinzugefügt worden. Sogar Krammer (S. 603)³ stellt seiner Ausgabe das leidliche Zeugnis aus, dass sie noch heute mit Vorteil benutzt werden könne. Was hätten wohl seine Nachfolger ohne ihn zu stande gebracht? Waitz ist der Pfadfinder durch eine ausserordentlich wilde Ueberlieferung

1) G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken, Kiel 1846.

2) Waitz, VG. II, 1, 135³. 3) Diese Seitenzahlen beziehen sich auf den letzten Aufsatz Krammers.